

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 97.

Dienstag, den 14. December

1875.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister für die Stadt Wilsdruff hat man am heutigen Tage auf Fol. 29 zufolge Statuts vom 15. Mai 1863 und Antrags vom 10. December 1875 die Firma:

Vorschuß - Verein zu Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft,

als deren Inhaber:

Die Mitglieder dieses Vereins, welche Stammtheile zu bilden haben, und deren Zahl und Haftpflicht nicht beschränkt ist, und als deren Vertreter:

Herrn Bürgermeister Heinrich Ficker hier, Director,
Herrn Kaufmann Theodor Ritthausen hier, dessen Stellvertreter,
Herrn Stadtkämmerer Julius Fischer hier, Cassirer,
Herrn Lotterie-Collecteur Heinrich Uhlemann hier, dessen Stellvertreter,

eingetragen, was mit dem Bemerkten hiermit veröffentlicht wird, daß

- 1., das Datum des Statuts das oben angegebene und der Sitz des Vereins Wilsdruff ist,
- 2., der Verein den Zweck hat, seinen Mitgliedern die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebs zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel durch ihren gemeinschaftlichen Credit zu verschaffen,
- 3., die Genossenschaft hinsichtlich der Zeitdauer nicht beschränkt ist,
- 4., die in Vereinsangelegenheiten zu erlassenden Bekanntmachungen durch Insertion im Amtsblatte des Stadtgemeinderathes zu Wilsdruff und falls dieses Amtsblatt nicht auch vom dasigen Gerichtsamt als solches benutzt würde, auch in das Amtsblatt des letzteren zu bewirken sind, und wenn dies geschehen, für alle Betheiligten als rechtsverbindlich gelten,
- 5., die vom Verein auszustellenden Urkunden und Schriften von dem Director und Cassirer oder deren Stellvertretern mit Beibringung des Vereinsiegels, welches die Worte „Vorschußverein zu Wilsdruff“ enthält, zu unterzeichnen und in dieser Weise verbindlich für den Verein sind,
- 6., das Verzeichniß der Genossenschaft jederzeit bei dem unterzeichneten Gerichtsamt eingesehen werden kann.

Wilsdruff, am 11. December 1875.

Königliches Gerichtsamt. Dr. Gangloff.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt ist Behufs der Ermittlung

- a. der unbekanntem Inhaber der auf den unter I. beschriebenen Grundstücken noch haftenden alten Hypotheken und zu Bewirkung der Löschung derselben,
- b. derjenigen, welche an dem unter II. verzeichneten Depositum Ansprüche zu machen haben, sowie
- c. der unbekanntem Erben der unter III. gedachten Personen und
- d. des Todes oder Lebens des unter IV. genannten Abwesenden

das gesetzliche Edictalproceßverfahren bez. auf Antrag der Betheiligten einzuleiten beschlossen worden.

Es werden daher nicht nur der unter IV. genannte Abwesende, sondern auch alle diejenigen, welche als Erben, Gläubiger, deren Cessionare oder sonst aus einem Rechtsgrunde an den unter I. gedachten Hypotheken, dem Depositum unter II. und dem Vermögen des Abwesenden und der unter III. Aufgeführten Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem

zum 23. Februar 1876

anberaumten Anmeldestermine unter der Verwarnung, daß außerdem der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen den sich anmeldenden und legitimirenden Erben werde ausgehändigt, die bezeichneten Hypotheken in den Grund- und Hypothekenbüchern werden gelöscht, über das unter II. gedachte Depositum den Rechten gemäß Verfügung getroffen, die ausgebliebenen Interessenten aber für ausgeschlossen und ihrer Ansprüche, sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für verlustig erachtet werden, an hiesiger Amtsstelle in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzubringen und zu bescheinigen, mit dem Contradictor bez. den Antragstellern rechtlich zu verfahren, sodann aber

den 8. April 1876

des Actenschlusses und

den 3. Mai 1876

der Bekanntmachung eines Erkenntnisses gewärtig zu sein.

Auswärtige Interessenten haben bei 15 M. — Strafe zur Annahme gerichtlicher Ladungen Bevollmächtigte im hiesigen Orte zu benennen.

Wilsdruff, am 10. December 1875.

Das Königl. Sächsische Gerichtsamt. Dr. Gangloff.

I.

a. 1522 Thlr. — — Conv.-Geld oder 1564 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. im 14Thaler-Fuß = 4692 M. 83 Pf. Liquidum für Gottlieb Siegmund Graichen, wegen dessen die Hilfe in die Rukungen des Gutes, jedoch ohne lehnsherrlichen und mit belehnungsmäßigen Consens für vollstreckt angenommen worden, besage Hilfschein vom 12. October 1778 auf dem für das Mannlehngut Nothschönberg angelegten Folium 658 des Grund- und Hypothekenbuches des Königl. Appellationsgerichts Dresden, als Lehnhoßs. Diese Forderung ist auf dem erwähnten Folium bei Anlegung des gedachten Grund- und Hypothekenbuches unter dem 25. November 1778 als dem Tage der Annotation